

Ortsgemeinde Kottenheim

Vorlage Nr. 055/487/2020

Beschlussvorlage

TOP	Herstellung einer Aufschüttung und Errichtung einer Stützwand als Betonfertigteilwand (L-Steine); hier: nochmalige Beratung und Entscheidung über das Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB
------------	---

Verfasser: Bearbeiter: Michael Hinz Fachbereich: Fachbereich 2	
Datum: 14.01.2020	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-51	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	30.01.2020	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Kottenheim beschließt, zum Bauantrag Herstellung einer Aufschüttung und Errichtung / Neubau einer Stützmauer als Betonfertigteilwand (L-Steine) in Kottenheim, Antoniusstraße, Flur 6, Flurstück 90/3, das Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB nicht zu erteilen / zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Kottenheim hat bereits am 03.09.2019 in der öffentlichen Ortsge-
meinderatsitzung über den Bauantrag auf Errichtung einer Stützmauer als Betonfer-
tigteilwand (L-Steine) in Kottenheim, Flur 6, Flurstück 90/3, Antoniusstraße, beraten
und beschlossen das Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB **nicht zu
erteilen.**

Nach Auffassung des Ortsgemeinderates sei das Einvernehmen zu versagen, weil
sich das Bauvorhaben nicht in die Umgebungsbebauung einfügt und zum Teil eine
Höhe von 2 m überschreitet. Zum Abfangen der Böschung sollte man eine andere
Lösung finden bzw. anstreben.

Der Bauantrag wurde mittlerweile modifiziert und mit einer Aufschüttung des Gelän-
des ergänzt.

Der Nachbarn, Flur 6, Flurstück 93/1, erklärt sich einverstanden, dass im hinteren
Bereich seines Grundstückes die Höhe der Stützmauer 2,35 m haben darf (Erklärung
liegt der Beschlussvorlage sowie dem Bauantrag bei).

Das Vorhaben liegt innerhalb der bebauten Ortslage von Kottenheim. Die Zulässig-
keit beurteilt sich daher nach § 34 BauGB – Einfügen in die Umgebungsbebauung -.
Der Flächennutzungsplan der VG Vordereifel weist hierzu Wohnbaufläche aus.

Gem. § 36 Abs. 2 BauGB darf die Gemeinde das Einvernehmen jedoch nur dann
versagen, wenn sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ein Grund hierfür ergibt.
Vorliegend wurde das Einvernehmen jedoch nicht aus planungsrechtlichen Gründen
versagt, sodass diese Entscheidung rechtswidrig sein könnte.

Die Kreisverwaltung Mayen bittet daher, die Entscheidung über das gemeindliche
Einvernehmen nochmals zu überprüfen, auch im Hinblick auf die Verpflichtung der
Bauaufsichtsbehörde, das Einvernehmen zu ersetzen, wenn es rechtswidrig versagt
wird / wurde.

Der Ortsgemeinderat hat **erneut** über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36
BauGB i.V.m. § 34 BauGB zu beraten und zu beschließen

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Bauntrag und Anschreiben der KV MYK
Beschluss vom 03.09.2019
Lagepläne